

Telefon: 0 233-48372
0 233-48891
Telefax: 0 233-48378
0 233-48779

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
S-I-IP 4
Leitung Sozialbürgerhäuser
S-IV

**Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
Maßnahmen und 1. Aktionsplan
Handlungsfeld 2 Gesundheit, Rehabilitation,
Prävention, Pflege
Maßnahme 12, Weiterentwicklung der
Pflegeangebote für gehörlose Menschen**

Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei
Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02632

Beschluss des Sozialausschusses vom 05.05.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss "Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Maßnahmen und 1. Aktionsplan sowie weiteres Vorgehen Einrichtung eines Koordinierungsbüros zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlagennummer 08-14 / V 12112) wurde den Maßnahmen zur Umsetzung des 1. Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) zugestimmt.

Das Handlungsfeld 2 bezieht sich auf Art. 25 (Gesundheit) und Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) der UN-BRK. Zentrale Forderung dieses Handlungsfelds ist es, Gesundheit für Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise wie für Menschen ohne Behinderungen zu erreichen und Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, Unabhängigkeit durch verschiedene Habilitations- und Rehabilitationsmaßnahmen zu erlangen. Im Zentrum steht das Verbot von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

In dieser Beschlussvorlage werden die zur Umsetzung gemäß beschlossenen Maßnahmenplan, hier Maßnahme 12 (Weiterentwicklung der Pflegeangebote für gehörlose Menschen), erforderlichen weiteren Schritte und Finanzen dargelegt.

Zusammenfassung

Zur bedarfsgerechten Beratung und Unterstützung von erwachsenen hörbehinderten Menschen mit Pflegebedarf soll in den Sozialbürgerhäusern (SBH) eine Stelle (50 %, E9/S12) für den Kundenkreis Hörbehinderte (Schwerhörige, Gehörlose, Taubblinde, Ertaubte, Menschen mit Cochlea-Implantat¹) zur Beratung im Rahmen der häuslichen, pflegerischen Versorgung geschaffen werden.

Die Landeshauptstadt München ist nach dem Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) für die Schaffung einer geeigneten pflegerischen Infrastruktur zuständig. Zeitgemäße Pflege muss nicht nur den allgemeinen Herausforderungen wie den Themen Demenz und Sterben gerecht werden, sondern auch weitere Aspekte aufgreifen und Antworten insbesondere im Rahmen des ersten vom Stadtrat beschlossenen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK finden. Zur Schaffung bedarfsgerechter Versorgungsangebote für pflegebedürftige Menschen mit Hörbehinderung ist eine zielgruppenspezifische Bedarfserhebung erforderlich. Hierfür sind u.a. eine (wissenschaftliche) Begleitung und Informationsveranstaltungen mit Verbänden vorgesehen.

1. Ausgangslage

Herr Dr. med. Wolfgang Sohn von der Universität Witten/Herdecke untersuchte in Zusammenarbeit mit Siemens Audiologische Technik die Hörbeeinträchtigung in der deutschen Bevölkerung und stellte der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz in Berlin im März 2000 die Ergebnisse vor. Es lassen sich im Wesentlichen zwei Feststellungen treffen:

- a) 19 % der deutschen Bevölkerung über 14 Jahre ist hörbeeinträchtigt; davon sind
 - leichtgradig schwerhörig rund 56,5 % (7,51 Mio Menschen)
 - mittelgradig schwerhörig rund 35,2 % (4,68 Mio Menschen)
 - hochgradig schwerhörig rund 7,2 % (1 Mio Menschen)
 - an Taubheit grenzend schwerhörig rund 1,6 % (0,2 Mio Menschen)
- b) Mit zunehmenden Alter nimmt der Prozentsatz der Hörgeschädigten zu
 - 14-19 Jahre: 1 % dieser Altersgruppe
 - 20-29 Jahre: 2 % dieser Altersgruppe
 - 30-39 Jahre: 5 % dieser Altersgruppe
 - 40-49 Jahre: 6 % dieser Altersgruppe
 - 50-59 Jahre: 25 % dieser Altersgruppe
 - 60-69 Jahre: 37 % dieser Altersgruppe
 - 70 Jahre und älter: 54 % dieser Altersgruppe

1 Download vom 21.07.2014: <http://www.schwerhoerigen-netz.de/MAIN/ratg.asp?inhalt=COCHLEA/03>: „Mit dem Cochlea-Implantat (CI) können Kinder und Erwachsene trotz hochgradiger (Schallempfindungs-)Schwerhörigkeit oder Taubheit bzw. Gehörlosigkeit hören und verstehen. Möglich ist dies durch eine mikrochirurgisch eingesetzte elektronische Innenohrprothese (Implantat) und einen externen Sprachprozessor.“

Während bei den unter 20-Jährigen jeder Hundertste als (nennenswert) hörgeschädigt einzustufen ist, muss bei den über 70-Jährigen jeder Zweite als signifikant hörgeschädigt bezeichnet werden.²

Es gibt seitdem keine neueren Untersuchungen. Die Daten der statistischen Landesämter beziehen sich auf die ausgestellten Schwerbehindertenausweise. Diese werden jedoch erst bei hochgradiger Schwerhörigkeit (ab 60-80 % Hörverlust) ausgestellt. Die Aussagekraft wird darüber hinaus noch gemindert, indem nicht jeder hörbehinderte Mensch einen Schwerbehindertenausweis beantragt und die Dunkelziffer unbekannt ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen in den kommenden Jahren ansteigen.

2. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

Eine intensivere fachliche Befassung mit den Bedarfen und Bedürfnissen von Menschen mit Hörbehinderung, Sehbehinderung sowie geistigen Behinderungen ist sowohl in steuernden als auch operativen Bereichen des Sozialreferats im Sinne der Umsetzung der UN-BRK erforderlich.

Im Bereich der Menschen mit Hörbehinderung sind grundsätzliche Informationen wichtig, damit der Unterschied in der Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Hörbehinderung zu Menschen ohne diese Behinderungen deutlich und die Notwendigkeit barrierefreier Informations- und Unterstützungsangebote ersichtlich wird:

- a)** Sprache ist ein Grundbedürfnis des Menschen und ermöglicht soziale Beziehungen. Sie dient der Vermittlung und dem Austausch von Informationen und ermöglicht Teilhabe. Sie ist Voraussetzung für das Verstehen vermittelter Inhalte. So sind Menschen mit Hörbehinderung eine der Zielgruppen von Leichter Sprache, sie sind aus verschiedenen Gründen auf leicht verständliche Sätze mit einer klaren Satzstruktur angewiesen.
- b)** „Die Deutsche Gebärdensprache (DGS), die mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahr 2002 als eigenständige Sprache offiziell anerkannt wurde, verfügt über ein spezifisches Lexikon und eine eigenständige Grammatik. Sie wird über den Körper als visuelles Sprachinstrument realisiert und ist hinsichtlich ihrer Komplexität und Ausdrucksfähigkeit den Lautsprachen ebenbürtig. Die Gebärden sind von einer spezifischen Mimik, Kopf- und Körperhaltung begleitet, die dem Ausdruck grammatikalischer Merkmale und Funktionen dienen. Folglich können konkrete, abstrakte oder komplexe Sachverhalte in der Gebärdensprache ebenso kommuniziert werden wie in den Lautsprachen.“³

2 Download vom 21.06.2014: <http://www.schwerhoerigen-netz.de/MAIN/statistik.asp?inhalt=statistik03>

3 Download vom 05.02.105:<http://d-nb.info/1060192381/34>

- c) Die Gebärdensprache ist die „Muttersprache“ der Gehörlosen. Sie ist eine eigenständige Sprache, denn es handelt sich nicht um eine Wort-für-Wort Übersetzung einer gesprochenen Sprache und sie hat ihre eigenen Regeln (Grammatik, Semantik und Syntax). Die deutsche Schrift- und Lautsprache ist daher für gehörlose Menschen eine Fremdsprache.
- d) Gehörlose leben als eine sprachliche Minderheit in einer von Laut- und Schriftsprache dominierten Informationsgesellschaft. Sie sind deshalb auf eine schriftsprachliche Kompetenz angewiesen, wenn sie selbstbestimmt leben wollen. Dann ist der Zugang zu Informationen in Form von Zeitung, Buch und Internet möglich. Neben dem Erlernen einer Fremdsprache kommt hinzu, dass eine Kontrolle des Artikulierten über das Ohr der Sprecherin bzw. des Sprechers durch den Hörverlust nicht möglich ist und somit kein Lautbild zum Gelesenen hinzugezogen werden kann. Alle Buchstabenkombinationen müssen auswendig gelernt werden.
- e) In der pflegerischen Versorgung und Beratung der Zielgruppe durch die Fachstelle häusliche Versorgung (FhV) bedeutet dies einen weitaus höheren Zeitaufwand, da die Verständigung entsprechend erfolgt. Eine Pflegekraft führt z.B. die pflegerische Versorgung mit den Händen aus. Für die Kommunikation in Gebärdensprache benötigt die Pflegekraft auch ihre Hände. Beides kann nie gleichzeitig, sondern nur wechselweise erfolgen. Daher schließen sich z.B. - eine Kommunikation in Gebärdensprache bei gleichzeitiger Pflegehandlung wie Rückenwaschen aus. Es muss außerdem bekannt sein, dass ein Ansprechen von vorne und nicht von der Seite erfolgen muss (face to face Kommunikation). Von den Lippen ablesen kann Kommunikation durch DGS (Deutsche Gebärdensprache) nicht ersetzen, da maximal 30 % abgelesen werden können. Der Rest muss aus dem Kontext kombiniert und erschlossen werden. Dies stellt für ältere pflegebedürftige Menschen eine zusätzliche Herausforderung dar. Zu beachten sind hier auch spezifische Anforderungen in der Pflege Hör-Seh-Behinderter und taubblinder Menschen (z.B. Kenntnisse über die Lebenswelt, spezifische Kommunikationsform/-formen). Die Arbeit mit pflegebedürftigen hörbehinderten Menschen mit Migrationshintergrund stellt eine besondere Herausforderung dar, da hier unterschiedliche Kulturen zu berücksichtigen sind (die Kultur der Gehörlosen und die Kultur des Heimatlandes) Häufig kommt auch noch dazu, dass die DGS nicht beherrscht wird, da es unterschiedliche nationale Gebärdensprachen gibt. Kenntnisse zum Umgang mit spezifischen technischen Hilfsmitteln wie z.B. Schreib- und Bildtelefone, Vibrations- und Lichtsysteme oder Bewegungs- und Alarmmelder (zur Verwendung in Kombination mit Rauchmeldern) sind erforderlich.

2.1 Fachliche Umsetzung der UN BRK im SBH-Konzept durch eine „Fachstelle häusliche Versorgung für Gehörlose (FhV G)“

Die Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SBH ist es, Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen zu beraten und zu unterstützen.

Ziel ist es, das Thema Beratung und Unterstützung von erwachsenen pflegebedürftigen Hörbehinderten (Schwerhörige, Gehörlose, Taubblinde, Ertaubte, Menschen mit Cochlea-Implantat) in den Sozialbürgerhäusern im Sinne der UN-BRK durch eine „Fachstelle häusliche Versorgung für Gehörlose“, anlog dem von den gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern gut genutzten Sozialdienst für Gehörlose, noch besser zu etablieren und laufend den Bedarfen dieses Kundenkreises anzupassen.

Die sozialen Dienstleisterinnen und Dienstleister in den SBH und den weiteren operativen Dienststellen des Sozialreferates sind zunehmend mit hörbehinderten Menschen befasst, die hauswirtschaftliche und pflegerische Hilfen benötigen. Die spezifischen Bedarfe der gehörlosen und schwerhörigen Menschen im Bereich der pflegerischen und häuslichen Versorgung können derzeit nicht ausreichend abgedeckt werden.

Wie unter Punkt 2 dargestellt, ist ein spezifisches Wissen und sind spezifische Angebote notwendig, um mit diesem Kundenkreis in Kommunikation treten und damit individuelle Hilfen vereinbaren zu können.

Dadurch können u.a.

- Vereinsamung und Verarmung entgegengewirkt,
- Lebensqualität geschaffen und
- der Vorbeugung von demenziellen und depressiven Folgeerscheinungen entgegengewirkt werden (kein Kontakt zur Umwelt führt zu geistigem Abbau und emotionaler Vereinsamung).

Die hörbehinderten Menschen erhalten durch diese Stelle bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung. Sie sind in der Lage, an der Gestaltung ihrer Lebens- und Pflegesituation im Sinn der Menschenrechte kommunikativ beteiligt zu sein (können in ihrer eigenen Sprache sagen, was sie wollen) und ihre Wünsche bezüglich ihrer Pflege und Hilfesituation zu äußern.

Deshalb ist es erforderlich, die Beratung und Unterstützung dieses speziellen Personenkreises der Hörbehinderten an deren spezifischen Bedarfe anzupassen. Die Möglichkeit durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den hörbehinderten Menschen in deren Sprache zu kommunizieren bzw. auf die Besonderheiten der Kommunikation eingehen zu können, kann die Lebensqualität der hörbehinderten Menschen deutlich verbessern. Dadurch wird ein unabdingbarer Beitrag zum Erhalt der Menschenwürde und der Gleichbehandlung im Sinne des

Inklusionsgedankens geleistet.

Um den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Hörbehinderung auch in der Struktur der Sozialbürgerhäuser gerecht zu werden, ist eine Planstelle im operativen Bereich (50 % E 9/S12) erforderlich, eine „Fachstelle häusliche Versorgung für Gehörlose“.

Diese Stelle wird im SBH Laim/Schwanthalerhöhe sowohl an den Sozialdienst für Gehörlose als auch an die dortige Fachstelle häusliche Versorgung angegliedert sein. Damit ist diese Stelle im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen zu aktuellen Fragestellungen zum Thema hörbehinderte Menschen sowie zu aktuellen Themen im Bereich der pflegerischen, häuslichen Versorgung. Die Stelle wird Aufgaben, analog der Aufgaben der Fachstelle häusliche Versorgung, übernehmen. Im Unterschied zur „regulären“ Fachstelle häusliche Versorgung wird diese Stelle nicht für eine Sozialregion sondern, analog dem Sozialdienst für Gehörlose, stadtweit tätig sein.

Aufgaben der Stelle „Fachstelle häusliche Versorgung für Gehörlose“

Die „Fachstelle häusliche Versorgung für Gehörlose“ wird ebenso wie die „reguläre“ Fachstelle für häusliche Versorgung in den SBH für nachfolgende Aufgabenbereiche zuständig sein:

- Einzelfallhilfe für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der häuslichen und pflegerischen Versorgung
- Kooperation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit
- Fachspezifische Beratung

Neben diesen Aufgabenfeldern kommen, aufgrund der besonderen Bedarfe der hörbehinderten Bürgerinnen und Bürger, weitere Tätigkeitsfelder hinzu, z.B.:

- analog dem Sozialdienst für Gehörlose eine stadtweite Tätigkeit, damit verbunden ist eine
- stadtweite Vernetzung mit relevanten Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern sowie Kenntnisse von Hilfsdiensten/Institutionen und deren Angeboten hinsichtlich der Zielgruppe
- Nähe zur Zielgruppe und deren Interessenvertretungen
- Beteiligung an der Initiierung bzw. Fortschreibung spezifischer Angebote für diese Zielgruppe
- Kooperation mit der regional arbeitenden FhV sowie dem ebenso stadtweit agierenden Sozialdienst für Gehörlose
- eine auf die besonderen Bedarfe der hörbehinderten Menschen abgestimmte Beratung und Unterstützung bezüglich möglicher Hilfs- und Pflegeangebote
- Vermitteln von Dienstleistungen und bei Bedarf initiale Beratung der Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister
- fachspezifische Beratung der Fachlichkeiten im SBH, z.B. der „regulären FhV“, der Bezirkssozialarbeit, der Sachbearbeitung Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

- Sozialhilfe (SGB XII) in diesem besonderen Themenbereich
- ggf. Teilnahme an relevanten Gremien, um die praktischen Erfahrungen weiter zu tragen
- Einbringen der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis der SBH in die Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der Inhalte der UN-BRK.

Kenntnisse für den Aufgabenbereich

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber muss

- die Anforderungen einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters für die Fachstelle häusliche Versorgung erfüllen sowie
- die Gebärdensprache und spezifische Kommunikationsformen dieses speziellen Kundenkreises beherrschen oder sich entsprechend qualifizieren
- Kenntnis der besonderen Lebensumstände von hörbehinderten Menschen, der Gehörlosenkultur, besitzen.

2.2 Fachliche Umsetzung im Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung

Die Landeshauptstadt München erkennt den Vorrang der ambulanten vor der teil- und vollstationären pflegerischen Versorgung an. Dies bedeutet, einen längstmöglicher Verbleib von älteren, behinderten und/oder pflegebedürftigen Menschen und/oder Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in der eigenen Häuslichkeit durch verschiedene, ggf. ineinander greifende Maßnahmen zu ermöglichen. Dadurch wird die Unabhängigkeit und Selbständigkeit zur Führung eines selbstbestimmten Lebens ermöglicht und unterstützt.

Zunächst stehen die Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Hörbehinderung und Pflegebedarf im Zentrum der weiteren Planungen. Hier wurde in den vergangenen Jahren - ebenso wie bei den Menschen mit Sehbehinderung - immer wieder nach geeigneten pflegerischen Versorgungsangeboten bei Pflegebedarf angefragt. Fachlich sind hier weiterreichende Konzepte zu entwickeln und Anbieterinnen bzw. Anbieter zu finden, die spezifische Pflegeangebote finanzieren und umsetzen können. Hierfür sind zunächst die Bedarfe gemäß der Bedarfsgruppen zu ermitteln und in einem weiteren Schritt die mögliche Umsetzung mit Interessenvertretungen und Kostenträgern zu diskutieren und zu vereinbaren. Da die Hörbehinderung nicht gesondert erfasst wird, ist davon auszugehen, dass Kennzahlen hier nicht sinnvoll sind und eine explizite Steuerung nur in enger Kooperation mit den Betroffenen und ihren Interessenvertretungen möglich sein wird.

Seit der Schließung des Pflegeheimes an der Effnerstraße musste für eine spezifizierte pflegerische Betreuung und Versorgung von Menschen mit Hörbehinderung immer in den Landkreis München verwiesen werden, da in München keine entsprechenden Pflegeangebote existieren. Im Ersatzbau der MÜNCHENSTIFT GmbH konnte ein derartiges Angebot nicht wieder aufgebaut

werden.

Die Anzahl der (unterstützungs- bzw. pflegebedürftigen) Menschen in unterschiedlichen Situationen und Bedarfen (d.h. Gehörlose, Ertaubte, Taubblinde, Menschen mit Cochlea-Implantat und Menschen mit anderen Hörbehinderungen) in München ist nicht exakt zu ermitteln. Bekannt sind auch Nachfragen nach speziellen Pflegeangeboten für Sehbehinderte, Blinde und erblindete Menschen. Auch hierzu gibt es keine konkreten Zahlen. Die Studie „Ergebnisse der Studie zur Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München“⁴ weist außerdem einen hohen und noch zunehmenden Bedarf an Versorgungsangeboten von Menschen mit geistigen Behinderungen aus, die mit steigendem Alter zu ihrem Betreuungsbedarf auch Pflegebedarf entwickeln. Die spezifischen pflegerischen Versorgungsstrukturen sollen gemeinsam mit den jeweiligen Interessenvertretungen und Kostenträgern geschaffen, finanziert und transparent werden.

Für diese spezifischen Zielgruppen muss die Landeshauptstadt München die Verantwortung auch gemäß des gesetzlichen Auftrages (SGB XI, siehe oben) übernehmen und entsprechende Versorgungsangebote aufbauen, begleiten und zeitgemäß sowie bedarfsgerecht modifizieren.

Die Fachabteilung im Amt für Soziale Sicherung hat mit der Umsetzung des 1. Aktionsplans der UN-BRK im Handlungsfeld 2 "Gesundheit, Rehabilitation, Prävention, Pflege" begonnen. Ziel ist es hierbei, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Pflegeleistungen auf die Zielgruppen abgestimmte Angebote entwickeln.

Im Rahmen der Maßnahme 12 "Weiterentwicklung der Pflegeangebote für Menschen mit Hörbehinderung" werden gemeinsam u.a. mit dem Sozialdienst für Gehörlose im Sozialbürgerhaus sowie den örtlichen Interessenvertretungen Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation diskutiert. Zurzeit wird die weitere Vorgehensweise abgestimmt, um gemeinsam mit den Betroffenen zu einem grundlegenden Ergebnis zu kommen.

Für die erste Zielgruppe ergibt sich folgende Vorgehensweise:

Wie können Erkenntnisse gewonnen werden, die die Belange realistisch abbilden; relevante Fragestellungen sind hierbei:

- wie viele pflegebedürftige Menschen mit Hörbehinderung gibt es in München, wie ist die weitere Entwicklung einzuschätzen
- wie werden diese zurzeit versorgt
- welche Bedarfe und Bedürfnisse bestehen
- was ist aus Sicht professioneller Fachkräfte für die Versorgung notwendig.

Zu beteiligen sind voraussichtlich u.a. :

4 Beschluss des Sozialausschusses vom 27.03.2014, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14074

- Menschen mit erworbener oder angeborener Hörbehinderung ab 18 Jahren unabhängig von einer vorhandenen Pflegestufe
- alle Hörbehinderten-Vereine
- Selbsthilfegruppen
- alle mit Hörbehinderung befassten Beratungsstellen
- ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

Über Informationsveranstaltungen sollen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und damit die Betroffenen selbst erreicht werden.

Aufgrund seiner besonderen Expertise befürwortet das Sozialreferat, Herrn Prof. Dr. Thomas Kaul (Lehrstuhl Pädagogik und Didaktik hörgeschädigter Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Gebärdensprache und ihrer Didaktik)⁵ für die Begleitung punktuell u.a. im Rahmen seiner Studien zu befassen. Der Schwerpunkt seiner Forschung ist die Situation von gehörlosen Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen sowie die sich daraus ableitende anwendungsbezogene Evaluation unterschiedlicher Modellvorhaben. In zwei Projekten hat er sich vertieft befasst:

- SIGMA (Zur Situation gehörloser Menschen im Alter) hier wurde u.a. eine erhebliche Unterversorgung von älteren gehörlosen Menschen in besonderen Lebenslagen festgestellt
- GIA (Kompetenzzentren für gehörlose Menschen im Alter, insbesondere für Menschen mit Demenz) hierbei soll u.a. auch die Versorgungslage der Zielgruppe verbessert werden, z.B. durch die Entwicklung neuer Wohnangebote.

Für die Arbeitsgruppe, die voraussichtlich in 2015 und 2016 zehn Mal tagen wird, sind Gebärdendolmetscherinnen bzw. Gebärdendolmetscher erforderlich.

Die gesamten Sachkosten belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf 24.720 Euro. Diese Mittel sollten projektbezogen zur Verfügung stehen.

Kostenschätzung

Zehn Treffen der Arbeitsgruppe in 2015 und 2016 / je 3 Std. zwei Dolmetscherinnen/Dolmetscher für drei Stunden vor Ort plus Anfahrtszeit ca. zwei Stunden (75 €/Std. x 10 Stunden)	7.500 €
Weitere Dolmetscherkosten z.B. Pflegekonferenz sechs Stunden	1.500 €
Teilnahme an Fachtagungen	2.000 €
Insgesamt aus vorhandenem Budget	11.000 €
Termine mit Fachreferentinnen/Fachreferenten (Fahrkosten, Honorare) in 2015/2016	10.920 €
Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Verbänden u.a. in 2015/2016	2.800 €

Insgesamt aus dem Finanzmittelbestand	13,720 €

Die Fachabteilung Inklusion und Pflege im Amt für Soziale Sicherung arbeitet bereits gemeinsam mit den jeweiligen Interessenvertretungen, Verbänden und Kostenträgern in München, um dringend erforderliche spezialisierte pflegerische Versorgungsangebote zu schaffen. Hierzu werden aktuell gemeinsam mit den Beteiligten Bedarfe und Bedürfnisse ermittelt.

Anbieterinnen und Anbieter von Hilfe- und Pflegeleistungen sollen informiert werden und zur Umsetzung spezifischer Versorgungsangebote wie ambulant betreuter Wohngemeinschaften, ambulanten Pflegedienste oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen motiviert werden und bei der Initiierung und Umsetzung fachlich begleitet werden. Entsprechend sind dann eingereichte Konzepte auf deren Umsetzbarkeit und ggf. Förderfähigkeit zu prüfen, die Umsetzung mit weiteren Dienststellen und Referaten abzustimmen. Erfahrungen und Erkenntnisse sind konzeptionell weiter zu entwickeln sowie beratend in die entsprechenden Gremien und Strukturen zurück zu koppeln.

4. Personal- und Sachkosten

Der zusätzliche Personalbedarf wurde wie folgt ermittelt:

- Die Aussagen beruhen auf Erfahrungswerten des Sozialdienstes für Gehörlose und der Fachstelle häusliche Versorgung sowie der Daten der demographischen Entwicklung
- Stundenumfang/Anzahl: 19,5 Wochenstunden, eine Stelle in Teilzeit 50 %
- Mitarbeiter(innen)gruppe: Tarifbeschäftigte
- Fachrichtung Sozialdienst
- Stellenwert (Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe) E9 bzw. S12
- Für die Teilzeitstelle ist keine Befristung vorgesehen.
- Kosten anhand Jahresmittelbetrag E9: 32.515 Euro
- Sachkosten 400 Euro
- Ersteinrichtung Arbeitsplatz: 1.185 Euro (einmalig)
- Stellenbesetzung frühestens ab 01.11.2015.

5. Finanzierung, Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Die Finanzierung der laufenden Personal- und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 32.915 Euro und der einmaligen Kosten für die Ersteinrichtung des Arbeitsplatzes i.H.v. 1.185 Euro soll aus dem Finanzmittelbestand erfolgen. Die Personal- und Arbeitsplatzkosten fallen frühestens ab 01.11.2015 an.

Die Finanzierung der Kosten für die wissenschaftliche Begleitung und die Informationsveranstaltungen mit den Verbänden in Höhe von 13.720 Euro soll aus dem Finanzmittelbestand erfolgen. Mit den Maßnahmen wird im Herbst 2015 begonnen, so dass im laufenden Haushaltsjahr 4.570 Euro und im Jahr 2016 die restlichen 9.150 Euro zahlungswirksam werden.

Alle weiteren Kosten (Dolmetscherkosten, Teilnahme an Fachveranstaltungen etc.) werden aus dem vorhandenen Budget des Sozialreferats finanziert.

6. Kosten

	dauerhaft	einmalig	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten *	32.915 € ab 2016	9.150 € in 2016	11.242 € in 2015 (anteilig)
davon:			
Personalauszahlungen	32.515 €		5.420 €
Sachauszahlungen	400 € (lfd. Arbeitsplatz-kosten)	9.150 €	4.570 € 67 € (lfd. Arbeitsplatz-kosten) 1.185 € (Ersteinrichtung)
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:	0,5		0,5 ab 01.11.2015
neue Stellen Träger (VZÄ):			
Nachrichtlich Investition			

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

7. Nutzen

Sowohl die Teilzeitstelle im SBH als auch die Mittel für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe dienen dazu, den besonderen Bedarfen der hörbehinderten Bürgerinnen und Bürger bei Hilfe- und Unterstützungsbedarfen sowie bei Pflegebedürftigkeit in zeitgemäßer Weise unter Berücksichtigung der UN-BRK gerecht zu werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zeilhofer-Rath, der Stadtkämmerei, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Dem bedarfsgerechten Ausbau der Stelle wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget des Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung, Produktleistung 3, Sozialpädagogische Unterstützung erhöht sich im Jahr 2015 um 11.242 € und im Jahr 2016 um 42.065 €, davon 32.915 € dauerhaft. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung einer Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ sowie die Stellenbesetzung ab 01.11.2015 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2015 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 5.420 € im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015 bzw. die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 32.515 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2016 ff. bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 20400005, Unterabschnitt 4001, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw.

einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrags).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2015 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von maximal 1.252 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsaufstellung anzumelden und die dauerhaften Kosten i.H.v. 400 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2016 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4001.650.0000.3).

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die (wissenschaftliche) Begleitung und für die Informationsveranstaltungen mit den Verbänden einmalig erforderlichen Sachkosten in Höhe von 4.570 € für das Jahr 2015 im Rahmen des Nachtragshaushalts und in Höhe von 9.150 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4015.602.0000.8).

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An das Personal- und Organisationsreferat
An den Behindertenbeauftragten
An den Behindertenbeirat
z.K.

Am

I.A.